

# AIZ

Das Immobilienmagazin



Das Politische Wort  
Ende der Mietprelsbremse



Impulse für die SPD  
Im Gespräch mit Harald Giese

## Schöner wohnen im Hochhaus



Leben absichts des Drehs  
Interview mit Schauspieler Roman Knížka



Das kommt 2018 auf Sie zu  
Ein Ausblick



Bundesverfassungsgericht  
Reform der Grundsteuer



EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO)

## Wie komme ich aus der privaten Haftung?

Ab 25. Mai 2018 gilt ohne weitere Übergangsregelung die zwei Jahre zuvor in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit für alle der Union angehörenden Staaten verbindlicher Wirkung. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jetzigen Form hat damit ausgedient und greift in Zukunft nur dort, wo die DSGVO Raum für nationale Regelungen bietet.

Von Brigitte Burgmer und Eric Drissler

Sie dient dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz sowie dem freien Verkehr personenbezogener Daten (Artikel 1 DSGVO).

Dieses Ziel soll erreicht werden durch die Einhaltung der in Artikel 5 DSGVO festgeschriebenen Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, die da lauten: Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit, Rechenschaftspflicht.

Diese Grundsätze muss jeder umsetzen und einhalten, der ganz oder teilweise

personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet (hierzu gehören auch Smartphones, Tablets, Druck- und Kopiersysteme, etc.) oder bei nicht automatisierter Verarbeitung solche Daten in einem Datensystem speichert oder zu speichern beabsichtigt (Artikel 2 Abs. 1 DSGVO). Somit sind beispielsweise handschriftliche Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten ebenfalls betroffen wie elektronische Aufzeichnungen.

Bei Verstößen kann es existentiell bedrohlich für Sie und Ihr Unternehmen werden.

Die Bußgelder wurden drastisch erhöht: Von den bisherigen 50.000 EUR auf künftig bis zu 10 Mio. EUR oder bis zu 2 Prozent des

Jahresumsatzes, bzw. von den 300.000 EUR auf bis zu 20 Mio. EUR oder bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes (je nachdem, was jeweils höher ist).

In welcher Höhe die Aufsichtsbehörden Bußgelder und Strafen bei Verstößen verhängen werden, bleibt abzuwarten. Eine Bedingung ist jedenfalls vorgegeben: Die Verhängung muss in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Artikel 83 DSGVO). Außerdem haften zukünftig Verantwortliche, also Geschäftsführer, Mitarbeiter und Datenschutzbeauftragte oder Auftragsverarbeiter bei Datenschutzverstößen unter Umständen auch mit ihrem Privatvermögen.



Foto: © pixelbox

Auch Schadensersatzansprüche kann jede Person, der ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, direkt gegenüber dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter geltend machen (Artikel 82 Absatz 1 DSGVO). Da die Beweislast beim Verantwortlichen liegt, ist ein möglichst vollständiges und gut geplantes Datenschutzkonzept sowie eine akribisch geführte Dokumentation, anzusetzen. Letztere ist ohnehin mit Einführung der Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO, wonach der Verantwortliche die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachweisen können muss, nunmehr festgeschrieben.

Wohl dem, der bereits in der Vergangenheit sein Unternehmen aus datenschutzrechtlicher Sicht fit gemacht hat. Auf bereits Vorhandenes lässt sich leicht aufbauen, denn viele der Regelungen der DSGVO entsprechen im Wesentlichen den der im alten BDSG enthaltenen. Eine Anpassung ist überall dort vonnöten, wo die DSGVO die bislang geltenden allgemeinen Grundsätze konkretisiert, beispielsweise durch zusätzliche Informationspflichten (Transparenz) in Artikeln 13, 14 DSGVO oder die Verpflichtung, Datenschutz und Privatsphäre bereits in der

Entwicklung der Technik zu beachten (Privacy by Design) in Artikel 25 DSGVO. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt lässt der Düsseldorf-Kreis, ein Gremium aus Vertretern der obersten Aufsichtsbehörden, eine Ausrichtung der betrieblichen Datenschutzkonzepte auf die DSGVO zu.

Was bleibt aber dem zu tun, der zwar sein Unternehmen in bestem Zustand hält, Datenschutz jedoch stets als lästige, zeitaufwendige, kostenintensive und damit vernachlässigbare Pflicht betrachtet hat und dementsprechend noch nicht einmal den datenschutzrechtlichen Ist-Zustand seines Unternehmens kennt?

Resignation ist nicht das Mittel der Wahl, denn ab dem 25.05.2018 ist die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO durch die EU-Datenschutzaufsichtsbehörden und Gerichte überprüfbar.

Also heißt es, JETZT die Ärmel hochzukrempeln und das Thema anzugehen: Die komfortabelste Lösung zur Feststellung des datenschutzrechtlichen Ist-Zustandes des eigenen Unternehmens und Aufdeckung der Lücken zum Soll-Zustand ist die Durchführung eines Erstaudits und daran anschlie-

send die Aufarbeitung. Wer dies wegen der Komplexität des Themas „Datenschutz“ nicht leisten kann oder möchte, sollte darüber nachdenken, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und damit nicht nur Arbeitsaufwand und Bindung eigener Arbeitskräfte, sondern auch einen Teil der Haftung nach außen zu verlagern.

Verlieren Sie keine Zeit mehr, das Thema anzugehen. Die Zeitspanne bis zum Stichtag im Mai 2018 ist kurz und teilweise sind Sie auf externe Ressourcen, wie bspw. die Auftragsverarbeiter, angewiesen. ■



**Eric Drissler**

Geschäftsführer ED Computer & Design GmbH & Co. KG, Datenschutzauditor, Datenschutzzaneger und externer Datenschutzbeauftragter.